



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.2.4

**3. Tagung der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
18. bis 21. November 2018**

Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen

Bielefeld, den 21. November 2018

BESCHLUSS:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich für die Menschen einzusetzen, die seit 2014 im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes des Landes NRW für syrische Flüchtlinge mit einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz gebürgt haben, damit diese auf einem sicheren Fluchtweg zu ihren bereits in Deutschland lebenden Familien einreisen konnten. Ziel dieser Bemühungen muss sein, diese Bürginnen und Bürgen von unangemessenen, existenzbedrohenden Forderungen freizustellen.

Die Kirchenleitung sollte darauf drängen, dass im Rahmen der Bund-Länder-Kommission eine entsprechende Lösung zeitnah herbeigeführt wird.

Begründung:

Die bisherige Verwaltungspraxis führt dazu, dass sich die genannten Bürginnen und Bürgen den beschriebenen Forderungen ausgesetzt sehen. Die Landessynode hält dies für äußerst unbillig. Sie appelliert an alle zur Entscheidung berufenen Stellen, von derartigen Forderungen abzusehen. Dazu gibt es aus Sicht der Landessynode hinreichende Gründe. Die Fürsorgepflicht hätte es gegenüber diesen in der Regel rechtsunkundigen Bürginnen und Bürgen geboten, diese vor Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung umfassend darüber aufzuklären, welche finanziellen Folgen sich aus dieser Erklärung ergeben könnten, insbesondere in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Höhe sie gegebenenfalls mit Rückforderungen seitens der für Sozialleistungen zuständigen Stellen rechnen müssten. Dies ist in dem gebotenen Maße erkennbar nicht geschehen. Unterblieben ist überdies in zahlreichen Fällen eine ausreichende, seitens der Verwaltung zwingend gebotene Bonitätsprüfung der betroffenen Bürginnen und Bürgen. Diese erheblichen Aufklärungsmängel dürfen nicht zu Lasten der sich verpflichtenden Bürginnen und Bürgen gehen.

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

www.evangelisch-in-westfalen.de